



FILMSTADT MÜNCHEN E.V.
DACHAUER STR. 116
80636 MÜNCHEN
TEL +49 (0)178 65 88 300
INFO@FILMSTADT-MUENCHEN.DE
WWW.FILMSTADT-MUENCHEN.DE

Satzungsneufassung (08.12.2025)

Satzung

§ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen FILMSTADT MÜNCHEN e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Register Nr. VR 11771).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ART UND ZWECK

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Münchner Gruppen, Initiativen, Organisationen, Institutionen, Vereinen, anerkannten Trägern und Einzelpersonen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Filmkultur in ihrer Vielfalt. Insbesondere die Förderung allgemein vernachlässigter Bereiche der nichtkommerziellen, medienpädagogischen, nachbarschaftlichen, sozialen und kulturpolitischen Arbeit mit dem Film. Im Mittelpunkt steht dabei die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Gruppen, Initiativen, Organisationen und Institutionen, die mit dem Medium Film arbeiten und die den vorgenannten Zweck unterstützen.

Der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dienen insbesondere:

- a) die Förderung von Filmfestivals und Filmveranstaltungen in München;
- b) die Vernetzung von Projekten und Inhalten Münchner Filmfestivals;
- c) die Organisation und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen wie Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungen, die Vergabe von Preisen u.ä.;
- d) der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins;
- e) die Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3. VEREINSTÄTIGKEIT

1. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen und Ziele seiner Mitglieder gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen Gremien.

2. Zur Klärung der gemeinsamen Interessen und Ziele fördert der Verein den Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern.
3. Der Verein kann eigenverantwortlich zur Förderung des Vereinszwecks Veranstaltungen durchführen.
4. Der Verein koordiniert Aktivitäten seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
5. Der Verein setzt sich für eine vermehrte Förderung der vielfältigen, insbesondere der nichtkommerziellen Arbeit mit dem Medium Film durch staatliche, kommunale, öffentlich-rechtliche und andere Gremien ein und vertritt dies gegenüber der Öffentlichkeit. Er bietet seine aktive Mitarbeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien zur Durchsetzung und Verwirklichung dieses Zieles an und nimmt entsprechende Aufgaben wahr.
6. Der Verein dient dem Informationsaustausch und der Kooperation mit anderen kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT VERTRETUNG, FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME, AustrITT, AUSSchluss, MITGLIEDSBEITRAG

Vertretung

Mitglieder des Vereins sind im Sinne der Vereinsziele tätige Gruppen, Initiativen, Organisationen, Institutionen, Vereine und anerkannte Träger, die durch jeweils eine namentlich und schriftlich beauftragte Person bzw. deren Stellvertreter*in vertreten werden, sowie Einzelpersonen.

Ordentliche Mitgliedschaft

Gruppen, Initiativen, Organisationen, Institutionen, Vereine, anerkannte Träger und Einzelpersonen, deren Tätigkeiten und Selbstverständnis mit den Zielen und dem Leitbild des Vereins vereinbar sind, können als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Diese haben ein Stimm-, Antrags- und Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben einen Anspruch auf Mittelzuteilung. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes, der durch die Geschäftsführung vertreten wird, bezüglich der Mittelzuteilung gebunden. Entscheidungsgrundlage für die Mittelzuteilung ist die Offenlegung der Gesamtfinanzierung der Einzelprojekte.

Ehrenmitgliedschaft

Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben keinen Anspruch auf Mittelzuteilung. Ehrenmitglieder werden nicht zu Mitgliederversammlungen eingeladen und verfügen über kein Stimm- und Antragsrecht.

Aufnahme

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Aufnahmeantrag muss spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen. Entscheidungskriterien für die Aufnahme eines neuen Mitglieds sind die Aktivitäten und Ziele des Bewerbers (Organisation von Filmveranstaltungen, Vereinbarkeit mit dem Leitbild des Vereins) sowie die finanziellen und personellen Kapazitäten des Vereins, insbesondere der Geschäftsstelle.

Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 30. Juni eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- wenn es vorsätzlich gegen die Vereinsziele verstößt;
- wenn es sich unkorrekter Verwendung von Vereinsmitteln schuldig gemacht hat;
- wenn es länger als ein Jahr nicht auf Mitgliederversammlungen vertreten war;
- wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung 3 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen, nach Maßgabe einer Beitragsordnung, einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im letzten Quartal eines Geschäftsjahres und nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle zu entrichten.

§ 5. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand

§ 6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie ist vom Vorstand mindestens zweimal pro Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Schriftform auf dem Postweg oder per E-Mail und unter Angabe aller zur Beschlussfassung anliegenden Vorgänge einzuberufen. Sie ist außerdem vom Vorstand mit derselben Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihren Einberufungswunsch in Schriftform erklärt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (online) abgehalten werden. Auch eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) ist möglich. Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der Vorstand. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen muss die Einberufung angeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt ist jeweils die namentlich beauftragte Person bzw. deren Stellvertreter*in als legitimierte Vertreter*in des Mitglieds.

Folgende Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

1. Wahl des Vorstands;
2. Wahl der beiden Kassenprüfer*innen;
3. Wahl des erweiterten Vorstands;
4. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen;
5. Neuaufnahme von Mitgliedern;

6. Beschließung und Änderung der Geschäftsordnung;
7. Höhe des Mitgliedbeitrags

Folgende Beschlussfassungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

1. Abberufung des Vorstands oder eines*einer Vorsitzenden während der Amtsperiode;
2. Ausschluss eines Mitglieds bei Verstoß gegen die Vereinsziele oder bei unkorrekter Verwendung von Vereinsmitteln;
3. Wiederaufnahme eines Mitglieds nach vorausgegangenem Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Vereinsziele oder unkorrekter Verwendung von Vereinsmitteln;
4. Satzungsänderungen

Folgende Beschlussfassungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder:

1. Auflösung des Vereins;
2. Bestellung der Geschäftsführung

Eine Stimmübertragung ist möglich und muss der Mitgliederversammlung in Schriftform vorliegen. Kein Mitglied darf mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechtlich zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten, welcher bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes einschließt.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in Textform an alle ordentlichen Mitglieder verschickt wird. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es muss folgende Informationen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder und deren Stimmberechtigungen;
- c) die Tagesordnung der Versammlung;
- d) Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
- e) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung;
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die aufzunehmen sind.

§ 7. VORSTAND

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungs- und weisungsberechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind durch die jeweils vorher bestimmte Protokollführung schriftlich niederzulegen und durch sie und den*die Vorsitzende*n zu unterzeichnen.

Laufende Geschäfte können an die Geschäftsführung delegiert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

In den erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzer*innen gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach einer Kassen- und Rechnungsprüfung durch die beiden Kassenprüfer*innen.

§ 8. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens 1 und höchstens 2 besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB (Geschäftsführung) berufen und diese mit der Wahrnehmung z.B. der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten betrauen.

Die besonderen Vertreter*innen sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Aufgaben der besonderen Vertreter*innen und der Umfang ihrer Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird im Rahmen des TVöD vergütet.

§ 9. GESCHÄFTSGEBAHREN

Beiträge und andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überhöhte Vergütungen, überhöhte Aufwandsentschädigungen und überhöhte Gehälter sind unzulässig.

§ 10. LIQUIDATION

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, filmkulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 11. ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDS

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von notariellen Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2025 neu gefasst.